

Gemeinde Burgauberg-Neudauberg

V e r o r d n u n g

des Gemeinderates der Gemeinde Burgauberg-Neudauberg vom 17. Dezember 2021 gemäß § 20 Bgld. Landessicherheitsgesetz, LGBl.Nr.: 30/2019 i.d.g.F., betreffend Leinenpflicht für Hunde.

§ 1

Hunde sind außerhalb von Gebäuden und von ausreichend eingefriedeten Grundflächen an der Leine zu führen.

§ 2

Die Leinenpflicht gilt nicht, wenn das Mitführen eines Hundes eine solche Beschränkung ausschließt (z.B. bei Hunden im Einsatz mit Sicherheitsorganen, Jagdhunden, Assistenzhunden) oder ein Nachweis mitgeführt wird, dass der Hund sich in einer Ausbildung zu einem eingesetzten Hund befindet.

§ 3

Verstöße gegen die Bestimmungen der Verordnung werden nach den einschlägigen Bestimmungen des Bgld. Landessicherheitsgesetzes bestraft.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Für den Gemeinderat:


(Wolfgang Eder, MA, Bürgermeister)



angeschlagen am: 20.12.2021